

Information nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für die Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie gemäß der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

Diese Hinweise werden, soweit erforderlich, aktualisiert und auf der Homepage der *Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels* unter <https://www.vg-annweiler.de> veröffentlicht. Dort finden Sie auch die Datenschutzhinweise für Besucher unserer Homepage.

1. Verantwortlicher (Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Fachbereich Schulen, Soziales und Sport, Tourismus, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste sowie Personenstandswesen

- Meißplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels
- 06346/301-219
- mludwig@annweiler.rlp.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz (Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Meißplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels

- 06346/301-211
- datenschutz@annweiler.rlp.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

Die Softwarelösung "Ordnungswidrigkeiten owi21" unterstützt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf verschiedensten Gebieten. In der Verbandsgemeinde Annweiler wird sie im Bereich Straßenverkehr (Parken/ruhender Verkehr) eingesetzt. Die grundsätzliche Berechtigung zur Erhebung der Daten und der Verarbeitung zur Zweckerfüllung „Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ ergeben sich aus Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 49 c in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des 8. Buches der Strafprozessordnung (StPO) sowie Art. 6 Abs. lit. e der DS-GVO.

In den Verarbeitungstätigkeiten wird die mobile Datenerfassung des Gemeindevollzugsdienstes (Lösungskomponente owi21ToGo) und das Fachverfahren des Innendienstes (Lösungskomponente owi21) unterschieden.

Betroffene Personen, die ein Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig haben, können über das owi21 Online-Portal Einsicht in die Beweismittel nehmen, sich äußern (Online-Anhörung), Fahrer benennen oder der Äußerung Anlagen beifügen.

Der Zugang erfolgt über den im Bescheid mitgeteilten Login und Kennwort / PIN sowie eine Captcha-Codeeingabe auf der Login-Seite. Alle Äußerungen und Anlagen werden in owi21 in der eAkte gespeichert.

Optional besteht im owi21 Online-Portal die Möglichkeit des E-Payments mit den Zahlungsmethoden PayPal, Kreditkarte, GiroPay und Paydirekt.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO); Übermittlung an Drittland (Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Interne Empfänger:

- Gemeindevollzugsdienst / Bußgeldstelle / Ordnungsamt im Rahmen der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Kasse / Vollstreckungsstelle im Rahmen der Kassenabwicklung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten
- Rechnungsprüfungsamt im Rahmen Ihrer Prüfungshoheit (lesend)

Externe Empfänger:

- Der jeweilige Betroffene: bei Nutzung des owi21 Online-Portals
- Evtl. zuständige(r) Stadt / Landkreis (Überleitung und Verfügung eines Einstellungs- und Kostenbescheids im Fall von Parkverstößen)
- Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg, US-Vehicles-Registry, Kfz.-Zulassungsstellen (Halteanfragen)
- Versicherungsgesellschaften (schriftliche Halteanfragen bei Versicherungs-Kennzeichen)
- Fahreignungsregister beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg (FAER-Anfragen- und Mitteilungen)
- Dem jeweiligen kommunalen Gebietsrechenzentrum im Rahmen der Auftragsverarbeitung:
- Landesbetrieb Daten und Information in Mainz (LDI).
- ekom21 – KGRZ Hessen (Körperschaft des öffentlichen Rechts):
- Im Fehlerfall kann es erforderlich sein, dem Softwareentwickler Daten von einzelnen Aktenzeichen zur Fehlersuche zur Verfügung zu stellen

Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten:

Elektronische Halteanfragen anhand des KFZ-Kennzeichens in EU-Mitgliedsstaaten nach § 27 StVG i.V. mit Artikel 5 der Richtlinie 2015/413/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte (Amtsblatt der Europäischen Union L 68/9 vom 13.03.2015, S. 1).

- CBE-Anfrage: Über das Cross-Border-Exchange-Verfahren können Fahrzeug-Halter in diversen EU-Mitgliedstaaten angefragt werden
- Bila-Anfrage: Bei Staaten mit einem bilateralen Abkommen können über das Bila-Verfahren Fahrzeug-Halter angefragt werden (betrifft Schweiz und Niederlande)
- Nennung der konkreten Datenempfänger im Drittland oder der internationalen Organisation:
- Die Anfragen erfolgen beim KBA Flensburg, welches diese an die jeweils zuständigen Behörden im Drittland zur Beauskunftung weiterleitet
- Handelt es sich um eine Datenübermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 der DSGVO, sind hier die geeigneten Garantien zu dokumentieren: -> nein

6. Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

owi21ToGo:

Nach der Übertragung der Falldaten vom Erfassungsgerät zur owi21ToGo- Datenbank werden diese umgehend automatisiert auf dem mobilen Erfassungsgerät gelöscht. In der owi21ToGo- Datenbank werden die vom Mobilgerät übertragenen Falldaten 90 Tage nach Zugang gelöscht (Verfolgungsverjährung).

owi21:

01 Bußgeldakten: Löschung nach 6 vollen Kalenderjahren im Archiv

02 Verwarnungsdaten: Löschung nach 1 vollen Kalenderjahr im Archiv

- Falldaten, die sich im Archivbestand befinden, werden nach den kassenrechtlichen Vorschriften und der Aktenaufbewahrungsfristen aus dem Archivbestand gelöscht.
Vom Programm wird nach Fristablauf eine Löschvormerkung zum 01.01. gesetzt.
Das Owi21 Onlineportal bedient sich der Daten vom Hauptverfahren owi21. Portalseitig werden daher keine Daten gespeichert, für die eine Löschung erforderlich wäre.
- Die eigentliche Löschung in owi21 findet durch die Löschläufe statt. Bei der Löschung wird der Fall mit sämtlichen Bestandteilen, z.B. Beweismittel, Dokumente, gelöscht.
Die Verbandsgemeinde Annweiler wird über einen bevorstehenden Löschlauf informiert und ist aufgrund der Auftragsdatenverarbeitung durch den LDI selbst für die Löschung verantwortlich. Den jeweiligen Löschmodus gibt die Verbandsgemeinde Annweiler per Löschauftrag dem LDI vor.
Abweichungen von der o.g. Regellöschung sind somit dokumentiert.
- Die kassenrechtlichen Dokumentationspflichten schreiben in § 30 Abs. 2 GemHVO eine Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren für Bücher und Belege vor.
Nach überwiegender Rechtsmeinung gehören zu den Belegen auch die begründenden Unterlagen (Bescheide, Auszahlungsanordnungen usw.). In der Kassenverwaltung werden dazu folgende Daten aus OWI21 gespeichert.
 - a. Verwarnungen: je einzeilige Dokumentation pro Fall per Buchungsliste, die um die Angaben Name, Vorname des Zahlungspflichtigen und Rechtsgebiet (als Zahlungsgrund) ergänzt wurde.
 - b. Bußgeld- und Kostenbescheide: Dokumentation mit der Belegliste, aus der detailliert der Tatvorwurf und die Soll- und Ist-Bewegungen dargestellt werden.Die Kassen-Dokumente sind bis demnach zum Ablauf der 10-Jahres-Frist nach der GemHVO dezentral aufzubewahren und dann von der Verwaltung zu löschen.

7. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. c bis d DS-GVO)

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutzgrundverordnung weitgehende Rechte, die wir Ihnen an dieser Stelle erläutern.

Die nachfolgenden Rechte stehen Ihnen nach der DS-GVO zu, sofern sie nicht bereits spezialgesetzlich (siehe Nr. 3) geregelt sind.:

- Recht auf **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO). In dem Auskunftsantrag sollten das Anliegen präzisiert werden, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren und zum Verfahrensabschnitt gemacht werden.
- Recht auf **Berichtigung**, soweit sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO).
- Recht auf **Löschung** der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DS-GVO zutrifft. Der Anspruch auf Löschung hängt unter anderem davon ab, ob die betreffenden Daten von der öffentlichen Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Ausnahmen vom Recht auf Löschung bestehen zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung**,
 - insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird,
 - für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt,
 - wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können,
 - oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, welches die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DS-GVO) dient.

Die verantwortliche Stelle kann dem jedoch nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift sie zur Verarbeitung verpflichtet.

Beschwerderecht (Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz
Tel.-Nr.: 0 61 31 / 208-2449,
Fax: 0 61 31 / 208-2497,
E-Mail: poststelledatenschutz.rlp.de
Webseite: www.datenschutz.rlp.de